

Sekundarschulgemeinde Seuzach

**Personal- und  
Entschädigungsverord-  
nung**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Allgemeines</b>	<b>1</b>
Art. 1    Rechtsgrundlage	1
Art. 2    Geltungsbereich	1
Art. 3    Vollziehungsbestimmungen	1
Art. 4    Arbeitsverhältnis	1
<b>2 Entschädigung der Behörden</b>	<b>1</b>
Art. 5    Grundentschädigung	1
Art. 6    Zusätzliche Entschädigung	2
Art. 7    Tag- und Sitzungsgelder	2
Art. 8    Spesen	2
Art. 9    Rechnungsprüfungskommission	2
<b>3 Lehrpersonen</b>	<b>2</b>
Art. 10   Grundsatz	2
Art. 11   Mehrstunden	3
Art. 12   Hausämter	3
Art. 13   Fachlehrpersonen	3
Art. 14   Stütz- und Förderunterricht	3
Art. 15   Fortbildungsschule	3
<b>4 Weitere Mitarbeitende</b>	<b>3</b>
Art. 16   Begriff	4
Art. 17   Grundsatz	4
Art. 18   Besoldung	4
Art. 19   Zulagen Hauswartung	4
Art. 20   Externe Rechnungsführung	4
Art. 21   Hilfs- und Reinigungspersonal im Stundenlohn	4
<b>5 Inkrafttreten</b>	<b>5</b>
Art. 22   Inkrafttreten	5

# **1 Allgemeines**

## **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Seuzach erlässt die Schulgemeindeversammlung eine Personal- und Entschädigungsverordnung.

## **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Personalverordnung der Sekundarschulgemeinde Seuzach regelt in Abschnitt

- 2 die Entschädigungen der Behörden
- 3 die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen
- 4 die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden der Sekundarschulgemeinde.

## **Art. 3 Vollziehungsbestimmungen**

Die Schulpflege erlässt ergänzende Vollziehungsbestimmungen.

## **Art. 4 Arbeitsverhältnis**

Das Personal der Sekundarschulgemeinde steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

# **2 Entschädigung der Behörden**

## **Art. 5 Grundentschädigung**

Die Schulpflegemitglieder erhalten folgende jährliche Grundentschädigungen:

- Präsident Fr. 25'000.--
- Vize-Präsident Fr. 16'000.--
- Schulpflegemitglied Fr. 14'000.--

Die Grundentschädigung deckt alle Tätigkeiten gemäss den einzelnen Pflichtenheften ab.

## **Art. 6      Zusätzliche Entschädigung**

Für die separate Entschädigung von aussergewöhnlichen zusätzlichen Aufgaben der Schulpflegemitglieder steht ein Gesamtbetrag von maximal Fr. 15'000.-- zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt durch die Schulpflege.

## **Art. 7      Tag- und Sitzungsgelder**

Den Mitgliedern der Schulpflege und den Kommissionsmitgliedern stehen für die Teilnahme an protokollierten Sitzungen und an Tagungen Sitzungs- resp. Taggelder zu.

Für Mitarbeitende und Lehrpersonen, die von der Schulpflege zur Teilnahme an Sitzungen und Tagungen verpflichtet werden, gelten dieselben Ansätze, sofern die Sitzungsteilnahme nicht in die reguläre Arbeitszeit fällt und demzufolge mit dem Lohn abgegolten ist.

Die Ansätze der Tag- und Sitzungsgelder sind in den Vollziehungsbestimmungen festgehalten.

## **Art. 8      Spesen**

Allfällige Spesen für Kurse und Tagungen werden gemäss effektiven Auslagen ausbezahlt. Die Entschädigung von Fahrtkosten erfolgt nach kantonalen Ansätzen.

## **Art. 9      Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission jener politischen Gemeinde, welche turnusmässig zuständig ist, wird durch die Sekundarschulgemeinde zusätzlich entschädigt. Die Auszahlung erfolgt jeweils per 30. Juni.

# **3 Lehrpersonen**

## **Art. 10     Grundsatz**

Die Arbeitsverhältnisse der Volksschullehrpersonen und der kommunalen Lehrpersonen richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalgesetzes einschliesslich Verordnung. Ergänzend gelten diese Personalverordnung und die Vollziehungsbestimmungen der Sekundarschulgemeinde Seuzach.

## **Art. 11 Mehrstunden**

Lektionen, welche die kantonal festgelegte Pflichtlektionenzahl der Volksschullehrpersonen übersteigen, gelten als Mehrstunden. Es dürfen höchstens vier Mehrstunden pro Woche entschädigt werden.

Die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

## **Art. 12 Hausämter**

Die Entschädigungen der Lehrpersonen für Hausämter werden von der Schulpflege festgelegt.

## **Art. 13 Fachlehrpersonen**

Fachlehrpersonen unterrichten stundenweise ein im Stundenplan aufgeführtes Fach (einschliesslich Religionsunterricht).  
Fachlehrpersonen werden pro erteilte Lektion und gemäss Ansätzen in den Vollziehungsbestimmungen entschädigt. Die Entschädigungsansätze dürfen die Empfehlungen der Bildungsdirektion nicht übersteigen.

## **Art. 14 Stütz- und Förderunterricht**

Lehrpersonen für Stütz- und Förderunterricht werden pro erteilte Lektion und gemäss Ansätzen in den Vollziehungsbestimmungen entschädigt.

## **Art. 15 Fortbildungsschule**

Die Lehrpersonen der Fortbildungsschule werden pro erteilte Lektion und gemäss Ansätzen in den Vollziehungsbestimmungen entschädigt.

# **4 Weitere Mitarbeitende**

## **Art. 16 Begriff**

Unter den Begriff weitere Mitarbeitende der Sekundarschulgemeinde Seuzach fallen

- das Personal der Schulverwaltung
- das Hauswartpersonal
- die Rechnungsführung.

## **Art. 17 Grundsatz**

Die Arbeitsverhältnisse der weiteren Mitarbeitenden der Sekundarschul-Sekundarschulgemeinde richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

## **Art. 18 Besoldung**

Die Stellen werden gemäss ihren Anforderungen und mit Blick auf die kantonalen Richtpositionen durch die Sekundarschulpflege in eine Besoldungsklasse eingereiht.

Beförderungen, Rückstufungen und Zulagen sowie generelle Besoldungsveränderungen richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Kantons. Die genaue Festlegung erfolgt durch die Schulpflege.

## **Art. 19 Zulagen Hauswarte**

Die Zulagen orientieren sich an den entsprechenden Ansätzen der Schulverwaltung der Stadt Winterthur und werden von der Schulpflege festgelegt.

Für Reinigungs- und andere Arbeiten ausserhalb des Pflichtpensums erhält der Hauswart den gleichen Stundenansatz wie das Reinigungspersonal.

## **Art. 20 Externe Rechnungsführung**

Erfolgt die Rechnungsführung nicht durch einen Mitarbeitenden sondern durch eine externe Stelle, so wird diese entweder pauschal oder nach Stundenaufwand entschädigt. Bei Entschädigung nach Stundenaufwand wird der Beschäftigungsgrad und der Stundenansatz von der Schulpflege in den Vollziehungsbestimmungen festgelegt. Die Einzelheiten werden in einem Vertrag geregelt.

## **Art. 21 Hilfs- und Reinigungspersonal im Stundenlohn**

Das Arbeitsverhältnis des Hilfs- und Reinigungspersonals im Stundenlohn wird durch eine Anstellungsverfügung geregelt.

Die Entschädigungsansätze legt die Schulpflege in den Vollziehungsbestimmungen fest. In diesen sind der Anteil 13. Monatslohn, Ferienentschädigung, Entschädigung für Arbeitsausfall infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Zivildienst inbegriffen.

## **5 Inkrafttreten**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Die überarbeitete Personalverordnung tritt nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Schulgemeindeversammlung vom 6. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juli 2003.

Namens der Sekundarschulgemeindeversammlung

Markus Wingeier  
Präsident

Ursula Rubin  
Sekretärin